

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Frau
Siegrun Roman
Pestalozzistraße 46a
10627 Berlin

Telefon: 90 15 - 27 61
Telefax: 90 15 - 27 27
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915
E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
Datum: **19. März 2012**
Fertigungs-
datum: 20.03.2012

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

121 Zs 277/12

Sehr geehrte Frau Roman,

auf Ihre Beschwerde vom 18. Februar 2012 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. Februar 2012 in dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der **DZ Bank** wegen des Vorwurfs des Kapitalanlagebetruges u. a. - 3 Wi Js 3201/10 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass die öffentliche Klage erhoben wird oder weitere Ermittlungen ange- stellt werden. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere EntschlieÙung zu rechtfertigen.

Ergänzend bemerke ich:

Die Staatsanwaltschaft ist nur dann berechtigt, die öffentliche Klage zu erheben, wenn die Er- mittlungen dazu einen genügenden Anlass bieten (§ 170 Abs. 1 der Strafprozessordnung). Dieser ist nicht schon dann gegeben, wenn die - ggf. auch nahe liegende - Möglichkeit besteht, dass ein Beschuldigter einen Straftatbestand verwirklicht hat, sondern nur dann, wenn bei vorläufiger Bewertung der Vorgänge und Ermittlungsergebnisse mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das zuständige Gericht in einer Hauptverhandlung mit den vorhandenen Beweismitteln be- stehende Zweifel klären und den/die Beschuldigten verurteilen wird.

Dies ist vorliegend aus den im angefochtenen Bescheid angestellten Erwägungen letztlich nicht der Fall. Die vorliegend festzustellenden unterschiedlichen Auffassungen über Inhalt und kon- krete Ausgestaltung der Begriffe „Anleihen“ und „Schuldverschreibungen“ bzw. die nach Ihrer Ansicht „gravierende Änderung“ von Wertpapierbezeichnungen vermögen - auch im Hinblick auf die Vielfältigkeit von Anleiheformen und deren Unterschiede in Ausgestaltung und Risiko - noch keine strafrechtliche Relevanz zu begründen, da die einschlägigen Tatbestände des Kapital- anlagebetruges (§ 264a des Strafgesetzbuches) oder des Betruges (§ 263 des Strafgesetzbuches)

die Täuschung über Tatsachen, d. h. konkrete Anlagebedingungen unter Strafe stellen. Ihr Vorbringen, wonach nach Ihrem Eindruck Ihnen bewusst eine klassische Bankanleihe vorgetäuscht worden sei, lässt sich nicht in einer hinreichenden Tatverdacht zu begründen geeigneten Weise durch objektive Beweismittel belegen. Namentlich ist nicht ersichtlich, auf welcher Basis zum einen die konkrete Verantwortlichkeit von Bediensteten der **DZ Bank** für eine etwaig festzustellende Täuschungshandlung - soweit nach Zeitablauf und Verjährungsgesichtspunkten noch verfolgbar - und zum anderen die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der genannten Straftatbestände nachgewiesen werden sollen. Auch sind Anhaltspunkte für weitere Erfolg versprechende Ermittlungen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33, einzureichen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche, die Sie in dem dafür vorgesehenen Rechtsweg verfolgen müssten, werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Schmidt
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Fichtner
Justizhauptsekretärin

